

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
oder
 - b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kalbach, den 9. Mai 2014

Siegel

Dag Wehner
Bürgermeister

Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Heubach am 30. April 2014

Gemäß § 82 (6) in Verbindung mit § 61 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und in Verbindung mit § 27 (5) der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und §§ 14 und 15 der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Gemeinde Kalbach wird nachfolgend die Niederschrift (Tagesordnung und Beschlüsse) über die Sitzung des Ortsbeirates Heubach vom 30. April 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung und Beschlüsse:

Tagesordnung:

1. Stellungnahme zur geplanten Stromtrasse
2. Anfragen und Mitteilungen

Die Tagesordnung wurde um Punkt 2 erweitert.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

1. Wenn die geplante Stromleitung wirklich notwendig ist, sollte diese im Bereich Heubach soweit wie möglich östlich der Autobahn verlaufen (Forsthaus).

Da wir Erholungsort sind, bittet der Ortsbeirat darum, in die weitere Planung frühzeitig mit einbezogen zu werden.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

2. Der Ortsbeirat unterstützt das Schreiben des TSV Heubach und bittet die Schäden bis Ende Juni 2014 „Sportfest“ auszubessern.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

3. Anfragen und Mitteilungen

Der Ortsbeirat nimmt die Stellungnahme der Bauabteilung bezüglich Friedhofseingang zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Kalbach, den 9. Mai 2014

Der Vorsitzende des
Ortsbeirates Heubach

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kalbach

- Dienstsiegel -

gez. Gerhard Müller

F. d. R.
(Dag Wehner)
Bürgermeister

Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmäler auf den Friedhöfen der Gemeinde Kalbach

Gemäß § 35 der Friedhofsordnung der Gemeinde Kalbach vom 31. März 2009, veröffentlicht am 9. April 2009, sind die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Gemeinde Kalbach hat die Grabmäler auf den Friedhöfen im Gemeindebezirk kontrolliert und die Grabmäler, deren Standfestigkeit nicht mehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gewährleistet ist, durch einen entsprechenden Aufkleber gekennzeichnet.

Die Inhaber und Nutzungsberechtigten der gekennzeichneten Grabmäler werden hiermit öffentlich aufgefordert, die Grabmäler unverzüglich fachgerecht zu befestigen oder befestigen zu lassen.